

# Amtliche Mitteilungen

---

Datum 25. Juli 2011

Nr. 22/2011

---

Inhalt:

## Fakultätsordnung

der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät  
(NT-Fakultät)

der  
Universität Siegen

Vom 25. Juli 2011

**Fakultätsordnung**  
**der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät**  
**(NT-Fakultät)**  
**der**  
**Universität Siegen**

**Vom 25. Juli 2011**

Aufgrund der § 2 Abs. 4 und § 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz/HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät der Universität Siegen die folgende Ordnung erlassen:

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Aufgaben der Fakultät**
- § 2 Mitglieder der Fakultät**
- § 3 Organe der Fakultät**
- § 4 Fakultätsgleichstellungsbeauftragte**
- § 5 Dekanat**
- § 6 Aufgaben des Dekanats**
- § 7 Wahl des Dekanats**
- § 8 Aufgaben der Dekanin oder des Dekans**
- § 9 Aufgaben der Prodekaninnen/Prodekane und Qualitätssicherung**
- § 10 Fakultätsrat**
- § 11 Zusammensetzung des Fakultätsrats**
- § 12 Beiräte und Ausschüsse**
- § 13 Departments**
- § 14 Departmentsprecherin/Departmentsprecher**
- § 15 Änderung der Fakultätsordnung, In-Kraft-Treten**

## **§ 1 Aufgaben der Fakultät**

Die Fakultät erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeiten der zentralen Hochschulorgane und Gremien für ihr Gebiet die Aufgaben der Hochschule. Sie hat die Vollständigkeit und Ordnung des Lehrangebots sowie die Wahrnehmung der innerhalb der Hochschule zu erfüllenden weiteren Aufgaben zu gewährleisten. Die Fakultät fördert die interdisziplinäre Zusammenarbeit und stimmt ihre Forschungsschwerpunkte und ihr Lehrangebot innerhalb der Fakultät ab.

## **§ 2 Mitglieder der Fakultät**

Mitglieder der Fakultät sind das nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich tätige Hochschulpersonal, das überwiegend in der Fakultät tätig ist, die Doktorandinnen und Doktoranden und die Studierenden, die für einen von der Fakultät angebotenen Studiengang eingeschrieben sind. Bei Studiengängen, die mehreren Fakultäten zugeordnet sind, entscheiden die Studierenden, welcher Fakultät sie angehören wollen (§ 1 Abs. 4 Satz 2 Einschreibungsordnung).

## **§ 3 Organe der Fakultät**

Organe der Fakultät sind das Dekanat und der Fakultätsrat.

## **§ 4 Fakultätsgleichstellungsbeauftragte**

Der Fakultätsrat wählt die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät auf 4 Jahre (§ 18 Abs. 3 Grundordnung). Sie nimmt ihre Aufgaben gemäß § 24 Abs. 1 Satz 4 HG wahr und unterstützt die Gleichstellungsbeauftragte der Universität. Die Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 5 Dekanat**

- (1) Das Dekanat ist das kollektive Führungsorgan der Fakultät und besteht aus
  - der Dekanin oder dem Dekan,
  - der Prodekanin oder dem Prodekan für Studium und Lehre (Studiendekanin/Studiendekan),
  - der Prodekanin oder dem Prodekan für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs,
  - der Prodekanin oder dem Prodekan für Strukturentwicklung und Finanzen.
- (2) Das Dekanat kann hauptamtliche Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer einsetzen. Sie unterstützen das Dekanat bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

## **§ 6 Aufgaben des Dekanats**

- (1) Das Dekanat leitet die Fakultät und führt die Beschlüsse des Fakultätsrates aus. Diesbezüglich ist es dem Fakultätsrat rechenschaftspflichtig (§ 27 Abs. 1 S. 7 HG). Hält das Dekanat einen Beschluss für rechtswidrig, so führt es eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbei; das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet es unverzüglich das Rektorat.
- (2) Das Dekanat erstellt im Benehmen mit dem Fakultätsrat einen Struktur- und Entwicklungsplan der Fakultät, der die Stärken der jeweiligen Fächer und die Potenzen der interdisziplinären Zusammenarbeit innerhalb der Fakultät und darüber hinaus berücksichtigt. Der Entwicklungsplan der Fakultät ist Teil des Hochschulentwicklungsplans.

- (3) Das Dekanat ist verantwortlich für die Durchführung der Evaluation nach § 7 Abs. 2 und 3 HG.
- (4) Das Dekanat ist verantwortlich für die Vollständigkeit des Lehrangebotes und die Einhaltung der Lehrverpflichtungen sowie die Studien- und Prüfungsorganisation. Es kann die hierfür erforderlichen Weisungen erteilen.
- (5) Das Dekanat verteilt die Stellen und Mittel der Fakultät auf der Grundlage der im Benehmen mit dem Fakultätsrat vom Dekanat festgelegten Grundsätze der Verteilung. Hierbei strebt das Dekanat eine weitestgehend konsensuale Lösung an.
- (6) Das Dekanat entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät und wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorats darauf hin, dass die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen der Fakultät ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät ihre Pflichten erfüllen. Hierbei bleibt die Weisungsbefugnis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für die ihnen zugewiesenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unberührt.
- (7) Das Dekanat erstellt in Zusammenarbeit mit den Departments die Entwürfe der Studien- und Prüfungsordnungen sowie die Promotions- und Habilitationsordnung und legt sie dem Fakultätsrat zur Beschlussfassung vor.
- (8) Das Dekanat kann zur Förderung internationaler Kooperationen Beauftragte benennen.
- (9) Dem Dekanat können durch Beschluss des Fakultätsrats weitere Aufgaben übertragen werden.

### **§ 7 Wahl des Dekanats**

- (1) Der Fakultätsrat wird nach seiner Bildung von der amtierenden Dekanin oder dem amtierenden Dekan zu seiner konstituierenden Sitzung einberufen. In dieser Sitzung wird das Dekanat gewählt.
- (2) Die Mitglieder des Dekanats werden vom Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Die Dekanin/der Dekan und die Prodekanin/der Prodekan, die oder der die Dekanin/den Dekan vertritt, müssen dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Eine Prodekanin/ein Prodekan kann einer anderen Gruppe nach § 11 Abs. 1 HG angehören. Das Nähere zum Wahlverfahren regelt die Wahlordnung.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan wird mit einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Fakultätsrates abgewählt, wenn zugleich mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums eine neue Dekanin oder ein neuer Dekan gewählt wird. Die Ladungsfrist zur Abwahl beträgt mindestens 10 Werktage. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Rektorin oder den Rektor (§ 27 Abs. 5 HG).

### **§ 8 Aufgaben der Dekanin oder des Dekans**

Die Aufgaben der Dekanin bzw. des Dekans sind in § 27 HG geregelt.

- (1) Die Dekanin oder der Dekan vertritt die Fakultät innerhalb der Hochschule.
- (2) Die Stellvertretung der Dekanin oder des Dekans durch die Prodekaninnen oder Prodekane regelt das Dekanat; § 7 Abs. 2 Satz 2 ist zu beachten.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan bereitet die Sitzungen des Fakultätsrates vor und führt den Vorsitz.
- (4) Beschlüsse des Dekanats können nicht gegen die Stimme der Dekanin oder des Dekans gefasst werden.

## **§ 9**

### **Aufgaben der Prodekaninnen/Prodekane und Qualitätssicherung**

Jede Prodekanin/jeder Prodekan ist für die Qualitätssicherung in ihrem/seinem Aufgabenbereich verantwortlich. Das Dekanat benennt geeignete Personen, die die Prodekanin/den Prodekan bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben unterstützt.

Im Bereich der Lehre sind die Aufgaben insbesondere:

- Unterstützung der hochschulweiten Qualitätsstrategie der Lehre,
- Studien- und Prüfungsorganisation,
- Studiengangskoordination und –beratung,
- (Re-)Akkreditierung von Studiengängen,
- Evaluation,
- Konzipierung neuer, fachübergreifender Studiengänge,
- Konzeption und Ausbau von Weiterbildungsstudiengängen.

Im Bereich der Forschung sind die Aufgaben insbesondere:

- Umsetzung der Forschungsstrategie der Fakultät und der Universität Siegen,
- Analyse und Präzisierung von Forschungsschwerpunkten,
- Evaluation der Forschungszentren.

Im Bereich der Strukturentwicklung und Finanzen sind die Aufgaben insbesondere:

- Erarbeitung eines Struktur- und Entwicklungsplans der Fakultät,
- Schärfung der Fakultätsstruktur in Bezug auf die Stärkung der nationalen und internationalen, Ausstrahlung, Drittmittelinwerbung und der Stärkung der Position der Universität Siegen im nationalen und internationalen Wettbewerb,
- Schärfung des Profils der Universität in der Zusammenarbeit mit der Region,
- Bewertung von Anträgen zur Neu- bzw. Wiederbesetzung von Professuren auf Grundlage des Struktur- und Entwicklungsplanes.

## **§ 10**

### **Fakultätsrat**

Dem Fakultätsrat obliegt die Beschlussfassung über die Angelegenheiten der Fakultät, für die nicht die Zuständigkeit des Dekanats oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Der Fakultätsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Erlass und Änderung der Fakultätsordnung und der sonstigen Ordnungen für die Fakultät,
- Erlass und Änderung von Prüfungs- und Studienordnungen,
- Erlass und Änderung der Habilitationsordnung und der Promotionsordnung,
- Entgegennahme der Berichte des Dekanats,
- Vorschläge zur Nach- und Neubesetzung von Professuren,
- Berufungsvorschläge an das Rektorat,
- Vorschläge an das Rektorat für die Verleihung der Bezeichnungen „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ und „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“,
- Vorschläge an das Rektorat für die Einführung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen einschließlich der Studienfächer sowie der zu verleihenden Hochschulgrade,
- Vorschläge an das Rektorat zur Errichtung, Änderung und Aufhebung von wissenschaftlichen Einrichtungen der Fakultät,
- Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekaninnen und Prodekane,
- Benehmensherstellung zum Entwicklungsplan der Fakultät,
- Benehmensherstellung zur Festlegung von Grundsätzen für die Verteilung der der Fakultät zugewiesenen Stellen und Mittel durch das Dekanat,
- Bestellung nichtstimmberechtigter Mitglieder gem. § 11 Satz 4.

## **§ 11 Zusammensetzung des Fakultätsrats**

Die Zusammensetzung des Fakultätsrats ist in § 22 der Grundordnung der Universität Siegen und in § 17 der Wahlordnung geregelt. Dem Fakultätsrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- acht Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer,
- zwei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter,
- drei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden,
- zwei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.

Dem Fakultätsrat gehören als nichtstimmberichtigte Mitglieder an:

- die Dekanin/der Dekan und alle Prodekaninnen/Prodekane
- die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät
- die Departmentsprecherinnen/die Departmentsprecher
- die Geschäftsführer/innen

Zusätzlich können die Gruppen im Sinne des Hochschulgesetzes sachkundige Vertreterinnen oder Vertreter benennen. Die Höchstzahl dieser nichtstimmberechtigten Mitglieder je Gruppe darf die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der jeweiligen Gruppe nicht überschreiten (§ 22 Abs. 2 Nr. 3 Grundordnung).

## **§ 12 Beiräte und Ausschüsse**

Als beratende Gremien können Kommissionen und Beiräte, als beschließende Gremien können Ausschüsse gebildet werden (§ 12 Abs. 1 Sätze 3 und 4 HG). Die Gremien können in Abstimmung mit dem Dekanat Untergremien bilden.

### (1) Beiräte

- Die Sprecher der Departments gemäß § 14 bilden den Beirat der Departmentsprecher. Der Dekan berät sich regelmäßig mit dem Beirat.
- Aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät beruft das Dekanat unter Berücksichtigung der Departmentstruktur einen Beirat zur Unterstützung des Dekanats bei der strategischen Entwicklung des Forschungsprofils der Fakultät. Der Beirat berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal pro Jahr, über seine Aktivitäten. Das Dekanat legt im Benehmen mit dem Fakultätsrat die Kriterien für die Mitgliedschaft im Beirat fest.
- Die Studienfachbeauftragten gemäß § 13 Abs. 3 bilden den Beirat der Studienfachbeauftragten, der das Dekanat in Fragen der Studienfächer berät.
- Die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät beruft einen Beirat, der das Dekanat in Fragen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter berät.
- Die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung der Fakultät beruft einen Beirat, der das Dekanat in Fragen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung berät.
- Die Gruppe der Studierenden der Fakultät beruft einen Beirat, der das Dekanat in Fragen der Studierenden berät.

### (2) Ausschüsse

- Der Fakultätsrat wählt den Prüfungsausschuss der Fakultät. Dieser Ausschuss bildet studienfachbezogene Fachausschüsse und delegiert nach Maßgabe der jeweiligen

Prüfungsordnung die fachbezogenen Entscheidungsbefugnisse an den jeweiligen Unterausschuss. Details regeln die jeweiligen Prüfungsordnungen.

- Der Fakultätsrat wählt den Promotionsausschuss der Fakultät. Dieser Ausschuss kann für die Titel „Dr.-Ing.“, „Dr. rer. nat.“ und „Dr. paed.“ Fachausschüsse bilden. Details regelt die Promotionsordnung.

### **§ 13 Departments**

- (1) Die Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät gliedert sich in die Departments

Department Bauingenieurwesen,  
Department Chemie und Biologie,  
Department Elektrotechnik und Informatik,  
Department Maschinenbau,  
Department Mathematik,  
Department Physik.

- (2) Mitglieder des Departments sind, soweit sie zu den Mitgliedern der Universität Siegen gemäß § 9 Abs. 1 bis 3 HG zählen:

1. die Vertreterinnen oder Vertreter der Fachgebiete des Departments, die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind,
2. die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung, die den Mitgliedern nach Nr. 1 zugewiesen oder dem Department zugeordnet sind,
3. die eingeschriebenen Studierenden der Studiengänge des Departments sowie die Doktorandinnen und Doktoranden des Departments, soweit sie in der Fakultät wahlberechtigt sind.

- (3) Die Departments benennen pro Studienfach eine(n) Studienfachbeauftragte(n), die/der sich um die Belange des Studienfachs kümmert und diese gegenüber dem zentralen Prüfungsausschuss der Lehrämter bzw. dem Prüfungsunterausschuss der Fakultät vertritt.

- (4) Die Departments können sich eine Ordnung geben, die durch den Fakultätsrat beschlossen werden muss.

### **§ 14 Departmentsprecherin/Departmentsprecher**

- (1) Das Department wird in den das Department betreffenden Angelegenheiten durch eine Departmentsprecherin/einen Departmentsprecher vertreten.

Die Departmentsprecherin/der Departmentsprecher berät das Dekanat in den das Department betreffenden Angelegenheiten, insbesondere hinsichtlich des departmentbezogenen Teils des Strukturentwicklungsplans der Fakultät sowie der departmentbezogenen Studien- und Prüfungsordnungen. Die Departmentsprecherin/der Departmentsprecher nimmt, soweit das Department betroffen ist, insbesondere Stellung zu den Ausschreibungen und Ausstattungen von Professuren, zu Berufungsvorschlägen sowie den Grundsätzen für die Verteilung der der Fakultät zugewiesenen Stellen und Mittel. Die Departmentsprecherin/der Departmentsprecher nimmt an den Sitzungen des Fakultätsrats beratend teil.

Die Departmentsprecherin/der Departmentsprecher kann bei der Ausführung ihrer/seiner Tätigkeiten durch eine Stellvertreterin/einem Stellvertreter unterstützt werden.

- (2) Die Departmentsprecherin/der Departmentsprecher sowie ihre/seine Stellvertreterin/Stellvertreter werden von der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Departments aus dem Kreis der dem Department angehörenden Professorinnen und Professoren gewählt.

- (3) Der Dekan kann an die Departmentsprecherin/den Departmentsprecher bestimmte Aufgaben der inneren Führung des Departments (Dienstreiseaufträge, Erteilung von Lehraufträgen, Einstellung und Vergütung von Hilfskräften usw.) übertragen.
- (4) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

**§ 15**  
**Änderung der Fakultätsordnung, In-Kraft-Treten**

Änderungen oder Ergänzungen der Fakultätsordnung bedürfen der Mehrheit von 2/3 der Stimmen des Fakultätsrates (§ 20 Abs. 3 Satz 2 Grundordnung).

Diese Fakultätsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilung der Universität Siegen“ in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät der Universität Siegen vom 04. Mai 2011 und 06. Juli 2011.

Siegen, den 25. Juli 2011

Der Rektor

  
(Universitätsprof. Dr. Holger Burckhart)